www.beck-aktuell.de
Sie waren hier: http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=163152&docClass=NEWS&from=HP.0110

VG Mainz: Straßenerneuerung ist für Anlieger beitragspflichtig

Bei der kompletten Erneuerung von Straßenober- und unterbau sind die Anwohner der Straße beitragspflichtig. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz muss die verantwortliche Gemeinde deshalb anders als bei bloßen Reparaturmaßnahmen Beitragsbescheide erlassen. Dabei kann sie sich auch nicht auf behauptete Beweisschwierigkeiten für die Erneuerungsbedürftigkeit berufen (Beschluss vom 30.11.2005, Az.: 6 L 775/05).

Streit zwischen Gemeinde und Landratsamt

In dem Verfahren streiten sich die rheinland-pfälzische Gemeinde Nackenheim und der Landkreis Mainz-Bingen als kommunale Aufsichtsbehörde um die Pflicht der Gemeinde, für die Erneuerung einer Straße von den Anliegern Beiträge zu verlangen. Die Gemeinde wollte die ihr entstandenen Kosten zunächst nicht auf die Anwohner der Straße abwälzen. Nach § 127 Abs. 1 BauGB kann und muss die Gemeinde Beiträge für Erschließungsanlagen verlangen. Darunter fallen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auch die «öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen».

Neuherstellung als Erschließungsmaßnahme

Streitig war jedoch zwischen Gemeinde und Landratsamt, ob die komplette Neuherstellung des Straßenober- und -unterbaus als Erschließungsmaßnahme zu werten ist, oder lediglich eine Maßnahme zur Unterhaltung der bereits vorher bestehenden Fahrbahn darstellt. Der Landkreis hatte eine kommunalaufsichtliche Anordnung für die Erhebung von Beiträgen erlassen und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Nachweis der Schadhaftigkeit erst in Anfechtungsverfahren

Zu Recht, wie jetzt das VG Mainz entschied. Die vollständige Erneuerung einer Strasse falle nicht mehr unter die Kategorie Reparatur, so dass Erschließungsbeiträge von den Anwohnern erhoben werden müssten. Auch dem Argument der Gemeinde, es werde schwer fallen, bei Anfechtungsklagen der Bürger gegen die Beitragsbescheide die Erneuerungsbedürftigkeit nachzuweisen, folgten die Richter nicht. Dafür bestünden keine Anhaltspunkte. Zudem sei der Nachweis der Schadhaftigkeit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und müsse erst in eventuellen Anfechtungsprozessen geklärt werden.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 1. Dezember 2005.

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

OVG Bautzen, Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag, LKV 2005, 24

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2005
Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.